



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Weisenbach (Runde IV)

- ⇒ **Information über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Offenlage der Lärmaktionsplanung**
- ⇒ **Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes (Runde IV)**

a) SACHVERHALT

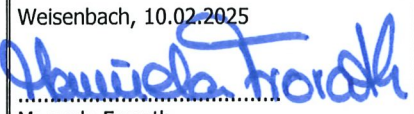
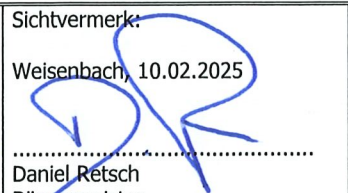
I. Grundsätzliches zum Lärmaktionsplan

In Weisenbach wird auf der Bundesstraße B462 der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3 Millionen KFZ/Jahr überschritten. Dem entsprechend wurde nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie und den zur Umsetzung in Deutschland erlassenen Verordnungen und Empfehlungen ein Lärmaktionsplan entwickelt. Im Lärmaktionsplan sind die Lärmeinwirkungen der Verkehrswege zu erfassen (Lärmkartierung) und mögliche Maßnahmen zur Änderung der Lärmbelastungen zu untersuchen (Aktionsplan).

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Baden-Württemberg die jeweils betroffenen Kommunen zuständig. Da Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrsweges (B462) realisiert werden können, ist eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.

Zudem ist gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu den Lärmaktionsplänen zu hören und die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Nach entsprechender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger im Rahmen einer Offenlage hat der Gemeinderat am 19. Januar 2017 den Lärmaktionsplan beschlossen, welcher als Grundlage auf der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 basierte.

Aufgestellt: Weisenbach, 10.02.2025  Manuela Frorath, Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 10.02.2025  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---

Im Jahr 2020 wurde dieser Lärmaktionsplan fortgeführt. Aus dieser Fortführung wurde präferiert, insbesondere die Maßnahme Asphaltauftausch mit Nachdruck an den Straßenbaulastträger, das Regierungspräsidium heranzutragen. Des Weiteren wurde das Thema Geschwindigkeitsanzeige aufbereitet.

II. Regelmäßige Überprüfung der Lärmaktionspläne

Aufgrund des neu gefassten Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 8. Februar 2023 wurde bestimmt, die RLS 19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) Lärmkarten neu anzuwenden. Dies bedeutet im Konkreten, dass der Focus der Lärmaktionsplanung noch stärker an den **Gesundheitsschutz für Lärmbetroffene** ausgerichtet wurde.

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg in Stuttgart vom 20. Oktober 2023 wurden alle von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden aufgefordert, gemäß der gesetzlichen Frist bis spätestens 18. Juli 2024 (die Frist wurde mittlerweile bis 31.12.2024 verlängert) Lärmaktionspläne aufzustellen bzw. die bestehenden Pläne zu überprüfen und fortzuschreiben. Dies auch zwingend wegen des Hintergrunds, dass Deutschland einem EU-weiten Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Lärmaktionspläne ausgesetzt ist und die Fortschreibung der 4. Stufe maßgeblich ist, damit die EU Kommission von einem Klageverfahren Abstand nimmt. Nach Auffassung der EU stehen hierbei nicht nur die Maßnahmen für Lärmbetroffene im Vordergrund, sondern auch die Ausweisung und Festlegung von „ruhigen Gebieten“. Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich zunächst Gebiete in Frage, die keinen relevanten anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind.

Für Kommunen, wie die Gemeinde Weisenbach bringt dies den Vorteil, dass bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes weitere (wie die bereits beschlossenen) Maßnahmen, wie beispielsweise eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B462 neu bewertet werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Maßnahmenprüfung, die alle Abwägungsaspekte umfasst sowie die Zusammenstellung der Ergebnisse gemäß den Anforderungen des zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erlassenen Verordnungen und die Vorgaben, die für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung benötigt werden. Denn diese Maßnahmenprüfung soll letztlich in eine konkrete Maßnahmenfestlegung münden.

II. Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

In der Sitzung vom 22. Februar 2024 hat der Gemeinderat dem Angebot zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, Runde IV mit schalltechnischer Untersuchung nach RLS-19 an das Büro Heine + Jud, Freiburg zum Angebotspreis von 16.541,00 Euro einstimmig zugestimmt.

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Weisenbach Runde IV, erfüllt die Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht.

Die Aufgabenstellung der schalltechnischen Untersuchung war, die Überprüfung der aktuellen Betroffenheit der Anlieger sowie die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung der Hauptstraße / B462 von 50 auf 40 km/h bzw. 30 km/h und einer Geschwindigkeitsreduzierung beidseits bis zum Ende des Bereichs Neudorfs von 50 km/h. Derzeit besteht im Bereich Neudorf nur eine temporäre einseitige Reduzierung auf 50 km/h. Danach darf wieder auf einem kurzen Abschnitt 70 km/h bis zum Ortseingangsschild gefahren werden, was im Ortseingangsbereich immer wieder dazu führt, dass die Personenkraftwagen und Lastkraftwagen viel zu schnell in den Ortsbereich einfahren.

Der überarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 10. Oktober 2024 zur Beratung vorgelegt.

Die Untersuchungen zeigen, dass Überschreitungen der Grenzwerte des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung BW1 auftreten, insbesondere im gesundheitskritischen Bereich von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts.

Außerdem werden an beiden untersuchten Lärmschwerpunkten die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV tags wie nachts überschritten. Die Beurteilungspegel werden durch eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h wirksam verbessert. Dies gilt sowohl tagsüber als auch nachts. Geschwindigkeitsbegrenzungen führen zur Verlagerung der Betroffenen in niedrigere Lärmpegelbereiche und somit zu einer Reduktion der Lärmbelasteten Einwohner.“

In beiden Bereichen zeigen somit die Untersuchungen, dass Überschreitungen insbesondere im gesundheitskritischen Bereich auftreten und dringender Handlungsbedarf besteht, um die Lärmbelastung für die Anwohner zu verringern.

In der Gemeinderatssitzung am 10. Oktober 2024 war Herr Gerner, als Vertreter des Büros Heine & Jud, anwesend und erläuterte den Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, Runde IV.

Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf des Lärmaktionsplanes, Runde IV, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der ersten vier Maßnahmen einstimmig zu:

1. Beseitigung von Störstellen in der Fahrbahn
2. Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen
3. Lärmsanierung an betroffenen Gebäuden
4. Austausch des Fahrbahnbelages auf der B462 an Lärmschwerpunkten

Des Weiteren stimmte der Gemeinderat den beiden weiteren Maßnahmen mehrheitlich zu:

5. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) soll die Geschwindigkeit in der gesamten Ortsdurchfahrt (B 462) in Weisenbach auf 30 km/h reduziert werden.
6. Im Bereich der Siedlung „Neudorf“ soll auf der B 462 bergaufwärts die Geschwindigkeit auf 50 km/h reduziert werden. Die Umsetzung soll im gleichen Bereich wie die bereits bestehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h talabwärts umgesetzt werden.

III. Offenlage

Die Offenlage des Lärmaktionsplanes, Runde IV erfolgte in der Zeit vom 21. Oktober bis 29. November 2024 durch Amtliche Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger sowie ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Weisenbach.

IV. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Mitteilung über die Auslegung nach § 47 d Abs. 3 und 4 BImSchG erfolgte von 2. November 2024 bis 06. Januar 2025.

V. Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung / Offenlage

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Büro Heine & Jud, Freiburg geprüft.

Als Anlage 1 ist die durch das Büro Heine & Jud erarbeitete Synopse der Offenlage aus der Behördenbeteiligung und der Offenlage des Lärmaktionsplanes beigefügt.

Wie aus der Synopse der Offenlage in Anlage 1 ersichtlich, haben von den Behörden und Träger öffentlicher Belange lediglich das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Landratsamt Rastatt, Straßenverkehrsamt, entsprechende Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Bürger gab es keine Einwendungen oder Stellungnahmen.

Der Gemeinderat hat über die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen in Anlage 1 zu entscheiden.

VI. Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz – Berichterstattung der Gemeinde Weisenbach

Bereits für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Oktober 2024 hatte das Büro Heine & Jud, Freiburg den Entwurf des zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, Runde IV vorbereitet. Dieser war Grundlage der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

VII. Stellungnahme der Verwaltung

Der Gemeinderat hat über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage zu beschließen. Weiterhin hat der Gemeinderat über den Lärmaktionsplan (Runde IV) als Grundlage für die weitere Verbesserung der Lärmsituation zu beschließen und gleichzeitig die Verwaltung zu beauftragen den beschlossenen Lärmaktionsplan (Runde IV) an die zuständigen Stellen zu melden.

Aus diesem fortgeschriebenen Lärmaktionsplan sollen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre die Maßnahmen unter Punkt 5 und 6 umgesetzt werden. Mit entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden diese Bestandteil des Lärmaktionsplanes.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung für die Ortsdurchfahrt und im Bereich Neudorf bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Anregungen / Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung / Offenlage und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß der beigefügten Synopse (siehe Anlage 1).
2. Der Gemeinderat beschließt die Berichterstattung der Gemeinde als Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, diesen Lärmaktionsplan den entsprechend zuständigen Stellen zu melden.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Umsetzung der Maßnahmen aus Ziffer 5 und Ziffer 6 des LAP und die entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.

Anlage

Anlage 1: Synopse der Offenlage

Anlage 2: Lärmaktionsplan Runde IV inkl. Karten

Anlage 1



Gemeinde Weisenbach – Lärmaktionsplan, Runde IV

Synopse der Offenlage

Projektleitung:

Gemeinde Weisenbach
Hauptstraße 3
76599 Weisenbach

Daniel Retsch, Bürgermeister

Bearbeitung:

Heine + Jud

Dipl.-Geogr. Axel Jud

Ingenieurbüro für Umweltakustik Dipl.-Geoök. Sebastian Gerner M.Eng.

Stuttgart - Freiburg - Dortmund



Inhaltsverzeichnis

1	Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 22.11.2024 bis 06.01.2025	1
	Polizeipräsidium Offenburg.....	1
	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	1
	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).....	1
	Landratsamt Rastatt Untere Straßenverkehrsbehörde	1
	Regierungspräsidium Karlsruhe	1
	Handwerkskammer Karlsruhe.....	2
	Gemeinde Forbach	2
	Stadtverwaltung Gernsbach.....	2
2	Bürgerbeteiligung vom 21.10.2024 bis 29.11.2024	2

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 22.11.2024 bis 06.01.2025

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Offenburg	keine Einwände oder Anmerkungen	zur Kenntnis genommen
2	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	keine Einwände oder Anmerkungen	zur Kenntnis genommen
3	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	keine Einwände oder Anmerkungen	zur Kenntnis genommen
4	Landratsamt Rastatt Untere Straßenverkehrsbehörde	<p>„Anhand der uns vorgelegten Unterlagen können wir folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in Aussicht stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Hauptstraße im Zuge der B462 zwischen nördlichem Ortseingang und der Einmündung „Im Viertel“ in beide Fahrtrichtungen • Ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h im Bereich Neudorf (Koloniestraße) im Zuge der B462 in beide Fahrtrichtungen“ 	<p>„Die Gemeinde Weisenbach wird die Anträge entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats für die Ortsdurchfahrt (Tempo 30 nachts) und den Bereich Neudorf (Tempo 50) bei der unteren Verkehrsbehörde stellen.“</p>
5	Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>„Zum Einbau eines <u>lärmindernden Fahrbahnbelags</u> in der Ortsdurchfahrt Weisenbach und Neudorf im Zuge der B462: Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Liste ist die Ortsdurchfahrt B462 von Weisenbach/Hauptstraße momentan nicht als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelags kann daher erst langfristig erfolgen. Die B462/Murgtalstraße ist zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Die Maßnahme wird 2026 umgesetzt.“ Der Einbau eines lärmindernden Belags wird im Rahmen der Um-</p>	zur Kenntnis genommen

		setzung geprüft werden. „Die Prüfung, ob <u>straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen</u> zur <u>Minde-</u> <u>rung</u> des Verkehrslärms in Betracht kommen, erfolgt zunächst auf Ebene der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Ras- tatt.“ „Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen <u>außerorts</u> zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Höheren Straßenverkehrsbehörde“.	
6	Handwerkskammer Karlsruhe	keine Anregungen	zur Kenntnis genommen
7	Gemeinde Forbach	keine Stellungnahme eingegangen	zur Kenntnis genommen
8	Stadtverwaltung Gernsbach	keine Stellungnahme eingegangen	zur Kenntnis genommen

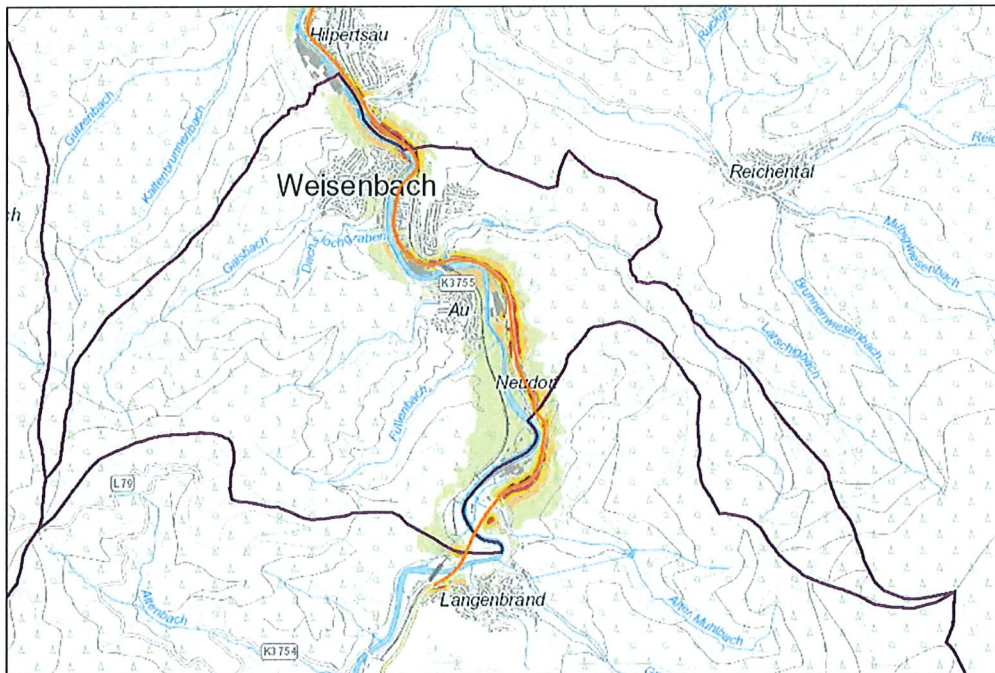
2 Bürgerbeteiligung vom 21.10.2024 bis 29.11.2024

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung/Offenlage des Lärmaktionsplanes durch die Gemeinde Weisenbach sind keine Reaktionen bzw. Anregungen oder Einwände der BürgerInnen eingegangen.



Gemeinde Weisenbach

Lärmaktionsplan, Runde IV



Februar 2025

3851/1



INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK
BÜRO STUTTGART
Forststraße 9
70174 Stuttgart
Tel: 0711 / 250 876-0
Fax: 0711 / 250 876-99
Email: info@heine-jud.de
Messstelle nach §29 BImSchG
für Geräusche

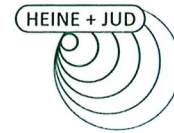
BÜRO FREIBURG
Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 154 290 0
Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 177 408 20
Fax: 0231 / 177 408 29

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Zuständige Behörde.....	5
1.2	Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen	5
1.3	Rechtlicher Hintergrund	6
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	7
2	Zusammenfassung des Lärmaktionsplans 2020	9
3	Bewertung der Ist-Situation	10
3.1	Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	11
3.2	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	13
3.3	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	14
3.4	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme	14
4	Maßnahmenplanung zur Lärminderung	16
4.1	Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen	17
4.2	Erwarteter Nutzen der Maßnahmen.....	20
4.3	Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	20
4.4	Schutz ruhiger Gebiete	21
5	Mitwirkung der Öffentlichkeit	21
5.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	21
5.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	21
5.3	Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben	21
5.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ...	21
6	Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan	22
7	Evaluation des Aktionsplans	22
7.1	Überprüfung der Umsetzung.....	22
7.2	Überprüfung der Wirksamkeit	22
8	Anhang.....	22



Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

Projektleitung:

Gemeinde Weisenbach
Hauptstraße 3
76599 Weisenbach

Daniel Retsch, Bürgermeister

Bearbeitung:

Heine + Jud
Ingenieurbüro für Umweltakustik
Stuttgart – Freiburg – Dortmund

Dipl.-Geogr. Axel Jud
Dipl.-Geoök. Sebastian Gerner M.Eng.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

1 Allgemeines

Lärm ist unerwünschter, störender oder belästigender Schall und ist eine der größten von Menschen verursachten Umweltbeeinträchtigungen. Bereits vielfach wurde in umfangreichen Studien die gesundheitsschädliche Wirkung von Lärm bestätigt. „Bereits bei einer mittleren ganztägigen Lärmbelastung von 59 dB(A) besteht ein Risiko von über 5 %, an einer ischämischen Herzkrankheit aufgrund von Straßenverkehrslärm zu erkranken.“¹

Nach Angaben des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehr dabei weiterhin die dominierende Lärmquelle in Deutschland. Etwas drei Viertel der Bevölkerung fühlt sich durch Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt.

Auf Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie sollen genau dieser Belastung durch Verkehrslärm entgegengewirkt und somit gesundheitliche Folgen vermindert werden. Dies geschieht über die Identifizierung von Bereichen mit hohen Lärmbetroffenheiten im Rahmen der Lärmkartierung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzepts in Lärmaktionsplänen.

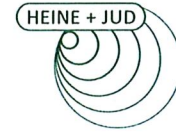
Die Gemeinde Weisenbach ist von Umgebungslärm, v. a. verursacht durch Bundesstraße 462, betroffen. Im Zuge der Lärmkartierung der letzten Stufen wurden wesentliche Lärmbelastungen festgestellt. Mögliche Maßnahmen zur Minderung der Lärmbetroffenheiten in Weisenbach wurden ausführlich in dem Lärmaktionsplan der 2. Stufe von Februar 2017 dargestellt.

Die Fortschreibung der 3. Stufe, die im Dezember 2020 beschlossen wurde, hatte keine relevanten Änderungen zum Inhalt, da die Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan von 2017 noch nicht umgesetzt werden konnten und auch ansonsten keine wesentlichen Änderungen der Situation eingetreten sind. Die nachfolgenden Darstellungen zu Veränderungen beziehen sich auf die letzte Fortschreibung 2020, gelten aufgrund der unveränderten Maßnahmen aber gleichsam in Bezug auf den Lärmaktionsplan 2017.

In der vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 4. Stufe der Gemeinde Weisenbach werden folgenden Fragestellungen abgearbeitet:

- Überprüfen der maßgeblichen Randbedingungen und Bewertung der Veränderungen im Hinblick auf die festgesetzten Maßnahmen für die Lärmschwerpunkte des Lärmaktionsplans aus dem Jahr 2020.
- Darstellung der zwischenzeitlich umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen und Einschätzung der Maßnahmen in Hinblick auf die Wirksamkeit an den Lärmschwerpunkten.

¹ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen; Methoden zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen; Herausgeber: Umweltbundesamt; Stand: Juli 2023.



Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

- Überprüfung inwieweit die im Jahr 2020 festgesetzten Maßnahmen weiterhin sinnvoll sind.
- Darstellung neuer städtebaulicher Entwicklungen und Einschätzung der schalltechnischen Situation.

Mit Vorlage dieser Prüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Weisenbach 4. Runde, erfüllt die Gemeinde ihre Pflicht zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes.

1.1 Zuständige Behörde

Für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen ist in Baden-Württemberg die jeweils betroffene Kommune zuständige Behörde:

Gemeinde Weisenbach
Hauptstraße 3
76599 Weisenbach

www.weisenbach.de

Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Lärmaktionsplans dient die E-Mail-Adresse info@weisenbach.de.

Der Aktionsplan wird zwar durch die Kommune aufgestellt, die Zuständigkeit zur Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen, ist jedoch nicht explizit geregelt. Maßnahmen können nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrswegs oder ggf. der Verkehrsbehörde realisiert werden. Eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ist entsprechend ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

1.2 Beschreibung der Kommune und der Hauptverkehrsstraßen

Der staatlich anerkannte Erholungsort Weisenbach liegt im Murgtal zwischen Rastatt und Freudenstadt. Weisenbach hat derzeit rund 2.500 Einwohner und gehört zum Landkreis Rastatt. Zu Weisenbach gehören neben dem Kernort die Ortsteile Au und Neudorf.

In Weisenbach verläuft mit der B 462 (Hauptstraße) eine klassifizierte Straße, die oberhalb der Schwellenwerte der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz pro Jahr bzw. 8.200 Kfz pro Tag liegt. Aufgrund dessen wurde durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eine Lärmkartierung vorgenommen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG)¹ in deutsches Recht umgesetzt. Die Lärminderungsplanung - unter der sowohl die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung begrifflich gefasst sind - wurde als sechster Teil mit den §§ 47a - f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert.

Ziele dieser Regelungen sind die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor einer künftigen Verlärmung zu schützen. Hierfür werden die Lärmsituation nach einheitlichen Methoden in Lärmkarten erfasst und nachfolgend in Lärmaktionsplänen eine Bewertung vorgenommen, Minderungsmaßnahmen geplant sowie Festlegungen in Bezug auf ruhige Gebiete getroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)², die zuletzt im Mai 2021 geändert wurde, stellt in Verbindung mit den Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm die methodische Grundlage für die Lärmkartierung dar. Für den hier maßgebenden Straßenverkehrslärm erfolgt die Berechnung gemäß der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB³.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche strategische Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) in der vierten Runde wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) durchgeführt.

Ebenfalls zu kartieren waren Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a. Diese Kartierung wird vom Eisenbahn Bundesamt durchgeführt.

¹ Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2005): Richtlinie 2005/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Straßburg.

² Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (2021): Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist. 34. BImSchV - Verordnung über die Lärmkartierung.

³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe). (BUB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d BImSchG Aktionspläne zu erstellen, in denen Lärmprobleme zu untersuchen sind, die durch die Lärmquellen oberhalb der genannten Schwellenwerte der Verkehrsbelastung verursacht werden. Die Kommunen sind dabei nur für die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrslärms zuständig, während das Eisenbahn-Bundesamt Lärmaktionspläne für den Schienenverkehrslärm erstellt.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Zur Bewertung der Lärmsituation im Rahmen der Erstellung von Lärmkarten oder Aktionsplänen nach Umgebungslärmrichtlinie wurden Verfahren eingeführt, die sich von den in Deutschland weiterhin gültigen Verordnungen, Richtlinien und Normen unterscheiden. Die für Lärmaktionspläne ermittelten Immissionen sind entsprechend auch nicht unmittelbar mit Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerten deutscher Regelwerke zu vergleichen. Die in Deutschland gültigen Regelwerke stellen letztlich die Beurteilungsgrundlage für eine spätere Umsetzung von Einzelmaßnahmen dar.

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen gilt, dass grundsätzlich für alle Bereiche, die in den Lärmkarten erfasst werden, auch Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Je höher die Belastung und die Betroffenheit der Einwohner, umso eher ist auch ein umfangreicher Aktionsplan aufzustellen. Im Kooperationserlass des Landes¹ sind hierfür Werte von 65 dB(A) beim L_{DEN} (24-Stunden-Pegel mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit) bzw. 55 dB(A) bei L_{Night} (Mittelungspegel für den Zeitraum 22-6 Uhr) genannt, die aber keine Grenzwerte darstellen. Letztlich ist immer im Einzelfall zu entscheiden, welche Verfahrensart sinnvoll ist.

Für die Maßnahmenumsetzung beim Straßenverkehr sind vor allem Regelungen hinsichtlich einer Lärmsanierung und zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen relevant.

Als Lärmsanierung werden Schutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen bezeichnet. „Sie wird als freiwillige Leistung nach haushaltsrechtlichen Regelungen gewährt“². Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde.

¹ Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (2023): Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg - Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung. Geschäftszeichen: VM4-8826-27/10/2 (Vol.). Stuttgart.

² Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2011) - 7 A 11.10.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

Die Voraussetzungen für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen sind in den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“¹ geregelt.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Die Immissionsgrenzwerte für die Umgebung von Straßen liegen beispielsweise für Wohngebiete bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts und in Mischgebieten bei 66 dB(A) tags sowie 56 dB(A) nachts. Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmaktionsplanung liegen diese Werte um 3 dB(A) unter den damals geltenden Werten. Somit sind inzwischen – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eher Maßnahmen der Lärmsanierung realisierbar.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor dem Lärm sind z.B. Maßnahmen zur Verkehrslenkung (Wegweisung, Einrichten von Einbahnstraßen etc.), Lichtzeichenregelungen (Grüne Welle, Nachtabschaltung etc.), Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote (Lkw-Fahrverbote, Beschränkung auf Anlieger etc.).

Für solche Maßnahmen bestehen keine allgemeingültigen Grenzwerte. Als untere Schwelle werden i. d. R. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (z. B. für Wohngebiete 59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts, für Mischgebiete 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) herangezogen. Je höher die Belastung ist, umso eher sind auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen vorzusehen, wobei immer im Einzelfall auch potenzielle negative Wirkungen einer Maßnahme zu bewerten sind, die durch ungewollte Verkehrsverlagerungen in andere schutzbedürftige Bereiche oder einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Funktion eines Verkehrsweges entstehen können.

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

2 Zusammenfassung des Lärmaktionsplans 2020

Im Folgenden sind die im Lärmaktionsplan 2020 der Gemeinde Weisenbach diskutierten und festgesetzten Maßnahmen aufgeführt.

Abbildung 1– Vorgesehene Maßnahmen und Zuständigkeiten für die Umsetzung, Lärmschwerpunkte aus dem Lärmaktionsplan 2020

Maßnahme	zuständig	Stand/Umgang
Beseitigen von Störstellen auf der Fahrbahn	jeweilige Bau- lastträger	stetig
Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen	LRA Rastatt	stetig
Lärmsanierung an betroffenen Gebäuden	RP Karlsruhe	wird weiterverfolgt
Austausch des Fahrbahnbelags auf der B 462 an Lärmschwerpunkten	RP Karlsruhe	wird weiterverfolgt
Anordnung von Tempo 30 nachts für die gesamte Ortsdurchfahrt der B 462 in Weisenbach	LRA Rastatt	wird weiterverfolgt
Anordnung von Tempo 50 auf der B 462 im Bereich der Siedlung Neudorf	LRA Rastatt	wird weiterverfolgt

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

3 Bewertung der Ist-Situation

Zur Bewertung der aktuellen Lärmbelastung dient zunächst die aktuelle Stufe der landesweiten Lärmkartierung¹. Diese basiert auf den regelmäßigen Verkehrszählungen auf Hauptverkehrsstraßen sowie den örtlichen Randbedingungen (z. B. Geländeverlauf, Fahrbahnbelag, Geschwindigkeit, Lärmschutzanlagen, Bebauung).

Zudem wurden für die Gemeinde Weisenbach auch eigene Modellberechnungen vorgenommen. Die Eingangsgrößen für das gesamte betrachtete Straßennetz der aktuellen Fortschreibung des Lärmaktionsplans entstammen der Lärmkartierung des Landes, wobei auf Basis eines von der Gemeinde bereitgestellten Katasters einzelne inzwischen entstandene Gebäude im Modell ergänzt wurden.

Der vorliegenden Fortschreibung liegen die aktuellen Berechnungsvorschriften für den Straßenverkehr (BUB²) und für die Ermittlung der lärmbelasteten Einwohner (BEB³) zugrunde. In der letzten Stufe des Lärmaktionsplans 2020 wurden die damaligen Berechnungsvorschriften (VBUS⁴, VBEB⁵) verwendet.

Die neuen, in der Europäischen Union vereinheitlichten, Berechnungsmethoden für die Lärmkartierung führen bei gleichen Eingangsdaten wie Verkehrsmenge, Geschwindigkeit oder baulich-räumlichen Bedingungen zu teilweise deutlich anderen Berechnungsergebnissen als die bisherigen Berechnungsverfahren, selbst bei ansonsten identischen Eingangsgrößen. Die Ergebnisse der aktuell vorliegenden Lärmkartierung nach BUB sind daher nicht unmittelbar mit Lärmkarten aus früheren Kartierungsrunden oder mit Berechnungsergebnissen aus den nationalen Berechnungsvorschriften vergleichbar. Ein Vergleich der Ergebnisse wird jedoch, wo es möglich ist, durchgeführt und die Ursachen der Veränderungen, wenn möglich erläutert bzw. aufgezeigt.

Die Ergebnisse liegen als Isophonenpläne vor, die Bereiche gleicher Immissionspegel farblich abgestuft darstellen. Dabei werden in 5 dB(A)-Schritten Klassen gebildet. Aus den Plänen ist somit die Ausbreitung des Schalls vom Verkehrsweg

¹ Lärmkartierung Baden-Württemberg 2022 gemäß BImSchG, sechster Teil / Richtlinie 2002/49/EG; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe). (BUB).

³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm. (BEB).

⁴ EU (2006): Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS.

⁵ EU (2007): Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

in die Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Situation abzulesen. Bei dichter Bebauung wird der Schall stärker abgeschirmt als bei einer freien Schallausbreitung. Die Lärmkarten des Straßenverkehrslärms sind für den Zeitbereich L_{DEN} (gemittelter 24h-Wert) in Karte 1 und für den Nachtzeitraum L_{NIGHT} (22-6 Uhr) in Karte 2 zusammengestellt.

3.1 Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

3.1.1 Allgemeine Grundlagen

Anhand der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB)¹ werden aufbauend auf den Lärmkarten die durch Lärm betroffenen Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der von Lärm betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammengestellt. Bei dieser Ermittlung der Belastetenzahlen werden die Einwohner eines Gebäudes den Immissionspegeln an der Gebäudefassade zugeordnet. Dazu werden an den Fassaden eines Gebäudes zunächst nach entsprechenden Vorgaben (z. B. Länge der Fassade, Höhe von 4 m etc.) Fassadenpunkte gesetzt. Für diese Fassadenpunkte werden anschließend Lärmpegel berechnet.

Auch hierbei haben sich in der aktuellen Runde der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung deutliche Veränderungen ergeben. Nach der früheren Methode der VBEB wurden die Bewohner eines Hauses gleichmäßig den Pegeln der Fassadenpunkte zugeordnet. Die BEB hingegen ordnet sämtliche Bewohner eines Gebäudes ausschließlich der lautesten Fassade zu. Durch diesen methodischen Wechsel der Zuordnung der Bewohner zu den Fassadenpegeln werden beim neuen Berechnungsverfahren deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen, ohne dass der Lärm tatsächlich zugenommen hat.

Einen weiteren Einfluss auf die Belastetenzahlen haben die überarbeiteten Grenzen der Pegelklassen, die aufgrund der Rundungsregeln in der aktuellen Runde zu einer Verschiebung der Klassengrenzen um 0,5 dB(A) führen. Änderungen des Kartierungsumfangs, des Verkehrsaufkommens, der Einwohnerzahlen, der Bebauungsstruktur etc. können ebenfalls zu veränderten Kartierungsergebnissen beitragen.

3.1.2 Vergleich der berücksichtigten Straßennetze 2020 und 2024

Der Umfang der kartierten Straßen hat sich in der landesweiten Lärmkartierung nicht verändert. Gleiches gilt für die eigenen Lärmberechnungen der Gemeinde Weisenbach.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm. (BEB).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

3.1.3 Vergleich Verkehrszahlen und Geschwindigkeiten 2020 und 2024

Im Folgenden werden für die relevanten Straßenabschnitte die Verkehrskennwerte 2020¹ und 2024² dargestellt.

Tabelle 1 – Verkehrsstärken der B 462 der Kartierungen 2020 und 2024

Jahr	Verkehrsmenge (DTV)	Schwerverkehr	Lkw-Anteil		
			Tag 6 – 18 Uhr	Abend 18 – 22 Uhr	Nacht 22 – 6 Uhr
Kfz/24 h		[%]			
B 462					
2020	10.690	625	6	2	9,5
2024	10.570	620	6,3	2,3	8,8

Die der Lärmkartierung zugrundeliegenden Verkehrsbelastungen der B 462 haben seit der letzten Runde nur sehr geringe Änderungen erfahren. Hierdurch ist von keiner für Weisenbach relevanten Änderung der Lärmbetroffenheit auszugehen.

An den auf der B 462 zulässigen Höchstgeschwindigkeiten hat es keine Änderungen seit der letzten Stufe gegeben.

3.1.4 Sonstige relevante Entwicklungen

Neue Lärmschutzanlagen wurden im Umfeld der kartierten Straßen nicht errichtet.

Wesentliche Siedlungsentwicklungen mit maßgebendem Einfluss auf die Anzahl der betroffenen Einwohner sind nicht vorhanden.

¹ Werte sind der Lärmkartierung des Landes 2017 entnommen

² Werte sind der Lärmkartierung des Landes 2022 entnommen

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

3.1.5 Gesamtauswertung der Lärmbetroffenheiten

Die auf Basis der aktuellen Methodik ermittelten Zahlen der in den einzelnen Isophonenbändern betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern, Flächen und Gebäudeeinheiten und sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt.

Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmkartierung liegen die Zahlen der betroffenen Einwohner deutlich höher.

Tabelle 2 – Anzahlen belasteter Einwohner der Lärmkartierungen 2017 und 2022

Jahr	Lärmbelastete Einwohner									
	L _{DEN} * in dB(A)					L _{Night} ** in dB(A)				
	≥55–59	≥60–64	≥65–69	≥70–74	≥75	≥50–54	≥55–59	≥60–64	≥65–69	≥70
2017	113	44	38	39	0	71	40	51	0	0
2022	323	142	80	97	3	160	88	89	29	0

* L_{DEN} gemittelter 24h-Wert mit Zuschlägen für die Abend- und Nachtzeit ** L_{Night} 22 – 6 Uhr

Tabelle 3 – Belastete Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen; in Klammern: Lärmkartierung 2017

Pegelbereich [dB(A)]	Belastete Wohnungen [Anzahl]	Belastete Schulen [Anzahl]	Belastete Krankenhäuser [Anzahl]	Belastete Flächen [km ²]
L _{den} > 55	307 (102)	2 (1)	0 (0)	1,1 (0,7)
L _{den} > 65	85 (33)	0 (0)	0 (0)	0,1 (0,1)
L _{den} > 75	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0,0 (0,0)

Im Vergleich zur letzten Runde der Lärmkartierung liegen die Zahlen der betroffenen Einwohner höher. Die Änderungen lassen sich aufgrund der ansonsten unveränderten Situation fast ausschließlich auf den oben beschriebenen Wechsel der Ermittlungsmethodik zurückführen.

3.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Grundsätzlich können bei allen in der Lärmkartierung erfassten Lärmbelastungen Störungen der Einwohner hervorgerufen werden. Im städtischen Umfeld

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

lassen sich Verkehrslärmbeeinträchtigungen aber nicht vermeiden. Als Grundlage zur Identifizierung von Lärmschwerpunkten sollen daher insbesondere die Bereiche mit lärmbeeinträchtigten Personen oberhalb der Auslöswerte von 65 dB(A) bei L_{DEN} sowie 55 dB(A) bei L_{Night} betrachtet werden. Hierfür zeigen die ermittelten Gesamtzahlen der Betroffenen von 645 bei L_{DEN} sowie 366 bei L_{Night} auf, dass noch Handlungsbedarf besteht.

3.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Ergänzend zur Anzahl der lärmbeeinträchtigten Personen sind gemäß den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie auch gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Straßenlärm zu untersuchen.

Die Ermittlung der betroffenen Personen¹ erfolgt auf der Basis des Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie² entsprechend der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen. In Tabelle 4 sind die Betroffenzahlen mit gesundheitlichen Auswirkungen aufgeführt.

Tabelle 4 – Gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Straßenlärm

Gesundheitsschädliche Auswirkungen	Anzahl Betroffener
starke Belästigungen durch Straßenverkehr	115
lärmbedingte Schlafstörungen	27
ischämische Herzkrankheit	0

Diese statistischen Werte sind für einzelne Kommunen nur bedingt aussagekräftig. Im vorliegenden Fall bestätigen die Ergebnisse, dass zumindest für die Lärmschwerpunkte unverändert ein Bedarf für Lärmschutzmaßnahmen besteht.

3.4 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme

3.4.1 Lärmschwerpunkt Ortsdurchfahrt

In den Anlagen A1 und A2 sind die Lärmkarten der LUBW dargestellt. An allen Gebäuden an der B 462 zeigen sich Pegel von mehr als 65 dB(A) bei L_{DEN} sowie

¹ Betroffenzahlen aus der Belastungsstatistik 2022; Herausgeber: LUBW Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, Referat 34; Stand: 11.10.2023.

² Europäisches Parlament & Rat der europäischen Union (2002): Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

von mehr als 55 dB(A) bei L_{Night} . An mehreren Gebäuden werden auch die Schwellen von 70 dB(A) bei L_{DEN} bzw. 60 dB(A) bei L_{Night} überschritten.

Für diesen Streckenabschnitt sollten auch in der Fortschreibung des Lärmaktionsplans Maßnahmen vorgesehen werden.

3.4.2 Lärmschwerpunkt Neudorf

Auch für die Siedlung Neudorf kann den Anlagen A1 und A2 die Höhe der Lärmbelastung entnommen werden. Hieraus wird erkennbar, dass an den Gebäuden direkt östlich der B 462, die Pegelwerte des L_{DEN} beim L_{DEN} teilweise über und teilweise unter der Schwelle von 70 dB(A) liegen. Beim Lärmindex L_{Night} zeigen sich an diesen Gebäuden durchweg Pegel von mehr als 60 dB(A).

Insgesamt zeigen die Lärmberechnungen für die Häuser der Siedlung Neudorf direkt östlich der B 462 eine so hohe Lärmbelastung, dass ein dringender Handlungsbedarf zur Entlastung der Anwohner besteht.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

4 Maßnahmenplanung zur Lärminderung

Zur Maßnahmenplanung im Zuge der Fortschreibung eines Lärmaktionsplans dient u. a. der Blick auf bereits durchgeführte Maßnahmen sowie auf Maßnahmen, die im bestehenden Lärmaktionsplan festgelegt wurden. Zudem ist zu prüfen, ob sich aus den oben beschriebenen Ergebnissen der aktuellen Runde der Lärmkartierung bzw. aus Änderungen der örtlichen Situation ein neuer Handlungsbedarf zeigt.

Für die Lärmschwerpunkte wurden im Lärmaktionsplan der Gemeinde Weisenbach vom Dezember 2020 bereits Maßnahmen gegenüber dem Straßenverkehrslärm festgelegt. Im Laufe der vorliegenden Untersuchung wird geprüft, ob die Maßnahmen weiterhin sinnvoll sind und ggf. werden weitere bzw. andere Maßnahmen vorgeschlagen. Weiterhin wird herausgearbeitet, welche Maßnahmen seit 2020 umgesetzt wurden.

Hinsichtlich der festgelegten Maßnahmen aus dem bestehenden Lärmaktionsplan¹ wird der Umgang im Zuge der aktuellen Fortschreibung in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Zum weiteren Umgang mit den bisherigen Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt wurden, bieten die nachfolgenden Kapitel entsprechende Grundlagen und Begründungen.

Tabelle 5 – Maßnahmen bestehender LAP, Stand der Umsetzung und Umgang in der Fortschreibung

Maßnahme	zuständig	Stand/Umgang
Beseitigen von Störstellen in der Fahrbahn	jeweilige Straßenbaulastträger	stetig
Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen	LRA Rastatt	stetig
Lärmsanierung an betroffenen Gebäuden	RP Karlsruhe	wird weiterverfolgt
Austausch des Fahrbahnbelags auf der B 462 an Lärmschwerpunkten	RP Karlsruhe	wird weiterverfolgt
Anordnung von Tempo 30 nachts für die gesamte Ortsdurchfahrt der B 462 in Weisenbach	LRA Rastatt	wird weiterverfolgt
Anordnung von Tempo 50 auf der B 462 im Bereich der Siedlung Neudorf	LRA Rastatt	wird weiterverfolgt

¹ Lärmaktionsplanung Fortschreibung; Berichterstattung der Gemeinde Weisenbach; 16. Dezember 2020.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

4.1 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

Auf den zuvor genannten Grundlagen aufbauend werden hier nachfolgend die Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen zusammengestellt. Dabei werden jeweils auch Maßnahmen genannt, die bereits vorhanden sind, was auch Maßnahmen in Umsetzung und in Vorbereitung befindliche Maßnahmen umfasst. Auf die Nennung länger zurückliegender Maßnahmen (vor der Aufstellung des bestehenden Lärmaktionsplans) sowie von Maßnahmen ohne kommunalen Bezug (z. B. fahrzeugseitige Minderungen wie Reifen, Motoren etc.) wird jeweils verzichtet.

4.1.1 Lärmschwerpunkt Ortsdurchfahrt

Seit der letzten Stufe haben sich keine Änderungen der maßgeblichen Schallquellen ergeben. Die vorrangigen Schallschutzmaßnahmen gegenüber der B 462 werden weiterhin empfohlen bzw. vorgesehen.

Mögliche Maßnahmen

Aktive Maßnahmen:

- Bei anstehender Sanierung / Erneuerung der Fahrbahndeckschicht erfolgt eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, inwieweit der Einbau eines lärmoptimierten Asphalts auf der B 462 zu realisieren ist.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 auf der gesamten Ortsdurchfahrt der B 462
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 nur im Nachtzeitraum auf der gesamten Ortsdurchfahrt der B 462

Umgesetzte Maßnahmen seit 2020

Bislang wurden diese Maßnahmen nicht umgesetzt.

Vorgesehene Maßnahmen

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 nachts für alle Fahrzeugarten soll auf der gesamten Ortsdurchfahrt der B 462 in Weisenbach in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden.

Diesbezüglich wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, das die Wirksamkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen aufzeigt. Das Gutachten ist Bestandteil des Lärmaktionsplans und befindet sich im Anhang (Anlage A3).

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

4.1.2 Lärmschwerpunkt Neudorf

Seit der letzten Stufe haben sich keine Änderungen der maßgeblichen Schallquellen ergeben. Die vorrangigen Schallschutzmaßnahmen gegenüber der B 462 werden weiterhin empfohlen bzw. vorgesehen.

Mögliche Maßnahmen

Aktive Maßnahmen:

- Bei anstehender Sanierung / Erneuerung der Fahrbahndeckschicht erfolgt eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, inwieweit der Einbau eines lärmoptimierten Asphalts auf der B 462 zu realisieren ist.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 462 auf Tempo 50 im Bereich der Bebauung der Siedlung Neudorf

Die möglichen bzw. vorgesehenen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan 2020 sind weiterhin sinnvoll.

Umgesetzte Maßnahmen seit 2020

Bislang wurden diese Maßnahmen nicht umgesetzt.

Vorgesehene Maßnahmen

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 für alle Fahrzeugarten soll für den genannten Bereich der Siedlung Neudorf weiterverfolgt werden.

Das oben erwähnte schalltechnische Gutachten untersucht auch den Bereich Neudorf. Im Rahmen der Beantragung der Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit im Bereich Neudorf wird die Gemeinde Weisenbach diese Gutachten (siehe Anlage A3) dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorlegen.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen

Nachfolgend werden alle Maßnahmen zusammengestellt, die entweder bereits zum Lärmschutz in der Gemeinde Weisenbach umgesetzt wurden oder die als geplante Maßnahme Bestandteil der Fortschreibung des Lärmaktionsplans werden. Als geplant gelten Maßnahmen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen.

Tabelle 6 – Maßnahmenübersicht

Maßnahme	zuständig	Vorhanden/geplant
Beseitigen von Störstellen in der Fahrbahn	RP Karlsruhe	weiter verfolgt
Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen	LRA Rastatt	weiter verfolgt
Lärmsanierung an betroffenen Gebäuden	RP Karlsruhe	weiter verfolgt
Austausch des Fahrbahnbelags auf der B 462 an Lärmschwerpunkten	RP Karlsruhe	weiter verfolgt
Anordnung von Tempo 30 nachts für die gesamte Ortsdurchfahrt der B 462 in Weisenbach	LRA Rastatt	weiter verfolgt
Anordnung von Tempo 50 auf der B 462 im Bereich der Siedlung Neudorf	LRA Rastatt	weiter verfolgt

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

4.2 Erwarteter Nutzen der Maßnahmen

Der Austausch des Fahrbahnbelags auf der B 462 würde für einen erkannten Lärmschwerpunkt eine spürbare Minderung erzielen. Insbesondere bei Geschwindigkeiten größer 30 km/h wären hierdurch je nach Art des Belags Minderungen zwischen 2 und 5 dB(A) möglich.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 462 von derzeit 50 km/h auf künftig 30 km/h würde eine Minderung der Lärmeinwirkungen im Umfeld um 2,5 dB(A) bewirken.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich Neudorf von bislang 70 km/h auf 50 km/h würde eine Minderung der Lärmeinwirkungen im Umfeld um 2,9 dB(A) bewirken.

Die detaillierten Ergebnisse sind der schalltechnischen Untersuchung *Lärmbeurteilung nach RLS-19* vom September 2024 zu entnehmen.

4.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Als langfristige Strategien gelten Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen. Dies kann eine Einzelmaßnahme betreffen, die erst danach realisiert werden kann oder auch gesamtstädtische Planwerke umfassen, die über längere Zeiträume angelegt sind, wie z. B. in der Bauleitplanung oder Verkehrsplanung. Im Einzelnen umfasst die Fortschreibung des Lärmaktionsplans folgende langfristige Strategien:

Tabelle 7 – Langfristige Strategien

Maßnahme	Zuständig
Förderung lärmarmen Verkehrsmittel (Förderung des Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Elektromobilität)	Gemeinde/ LK
Berücksichtigung von Lärmaspekten bei Straßenbaumaßnahmen (Geschwindigkeitsdämpfung, Aufenthaltsqualität, Angebote für Fußgänger und Radverkehr)	Gemeinde/LK

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

4.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Geeignete Gebiete sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung identifiziert und als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden.

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich zunächst Gebiete in Frage, die keinen relevanten anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei sind nicht alle lärmarmen Bereiche gleich geeignet, sondern vor allem solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen also ein Erholungsraum vor dem technisch verursachten Lärm bieten.

Durch die geografische Lage von Weisenbach bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche, deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Eine Aufnahme konkreter Bereiche in den Lärmaktionsplan und auch weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

5 Mitwirkung der Öffentlichkeit

5.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

22.11.2024 – 06.01.2025

5.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form von öffentlichen Gemeinderatssitzungen und Bereitstellen der Informationen im Gemeindeblatt. Außerdem wurden die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

5.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

An den öffentlichen Konsultationen haben sowohl staatliche wie nicht-staatliche Organisationen teilgenommen.

5.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Rückmeldungen der Beteiligten wurde in Form einer Synopse dargestellt.

Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

6 Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan

Finanzielle Angaben zu Kosten der Aufstellung des Lärmaktionsplans und insbesondere zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen stellen eine freiwillige Angabe dar. Im vorliegenden Fall wird bewusst auf eine Zahlenangabe verzichtet, da sich die Kosten der Einzelmaßnahmen derzeit nicht verlässlich beziffern lassen und der Nutzen ohne rechnerischen Nachweis der Pegelminderungen nicht quantifiziert werden kann.

7 Evaluation des Aktionsplans

7.1 Überprüfung der Umsetzung

Spezifische Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Nach Aufstellung des Lärmaktionsplans wird die Gemeinde Weisenbach die in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen angehen. Die Umsetzung wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplans überprüft.

7.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Hierzu gelten sinngemäß die Ausführungen in Abschnitt 7.1. Hierbei bestehen durch die Ergebnisse der Lärmkartierung auch quantifizierte Grundlagen.

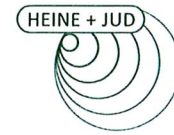
8 Anhang

Lärmkartierung

Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{DEN}	Anlage A1
Straßenverkehrslärm Kartierung 2022 der LUBW – L_{Night}	Anlage A2
Schalltechnische Untersuchung nach RLS-19 in Weisenbach	Anlage A3

Verfahrensdaten

<u>10.10.2024</u>	Gemeinderatsbeschluss des Entwurfes und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
<u>22.11.2024 – 06.01.2025</u>	Offenlage und Beteiligung der TÖBs
<u>20.02.2025</u>	Gemeinderatsbeschluss über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans in der vorstehenden Fassung
<u>27.02.2025</u>	Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2025



Lärmaktionsplan, Runde IV — Gemeinde Weisenbach

Weisenbach, den 20. Februar 2025

Daniel Retsch, Bürgermeister

